

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Meitingen

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Meitingen folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Meitingen:

§ 1

Die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Meitingen vom 19.11.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Blindhunde“ durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt;
2. In § 12 Abs 1 wird die Nr. 4 „Urnengrab im Urnenhain“ angefügt;
3. Nach § 12 Abs. 4a wird folgender Absatz 4b angefügt:
Das „Urnengrab im Urnenhain“ wird in einer von der Friedhofsverwaltung angelegten und gestalteten Grünfläche mit Bäumen angeboten. Hier sind Grabdenkmale ausgeschlossen. Auf einem 15x15 cm großen Stein zur Markierung des Grabplatzes ist die Anbringung einer Metallplakette mit den Namen und Daten der Verstorbenen sowie von religiösen Symbolen als Gravur zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Meitingen, den 10.11.2021

Dr. Higl
1. Bürgermeister